

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-051/2016  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	13.04.2016	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	14.04.2016	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	19.04.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	26.04.2016	öffentlich

#### Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn,,

#### Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung

#### Beschlussvorschlag:

#### 1) Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren

Es wird beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wustermark	18	264, 266, 279, 277, 275, 269, 131, 130, 129, 271, 273, 128, 127, 124
Wustermark	16	160, 16/7, 106/8, 97/1, 96/5, 95/5, 94/6, 93/7, 92/14, 91/16, 89/11, 88/6, 90/1
Buchow-Karpzow	5	222, 44/1, 45/1, 46/1, 47/3, 91/2, 92/2, 90/2, 89/2, 88/2, 180, 178, 176, 162, 73/4

und hat eine Gesamtfläche von ca. 20 ha. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung ist im beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die allgemeine Planungsabsicht für die parallele Flächennutzungsplanänderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ beinhaltet die Änderung der Art der baulichen Nutzung westlich der Bundesautobahn A 10 zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage:

Bisherige Art der baulichen Nutzung im FNP	Künftige Art der baulichen Nutzung im FNP
Flächen für Landwirtschaft: Acker	Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: weiträumige Grünlandnutzung	Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Sukzessionsfläche, sonstige Biotoppflege	Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“

## 2) Beschluss Vorentwurf der FNP-Änderung

Es wird beschlossen:

Der Vorentwurf der parallelen Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ in der Fassung vom März 2016, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörige Begründung werden gebilligt. Gleichzeitig sollen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen zum Planvorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und seiner Begründung eingeholt werden.

### Sachverhalt/ Begründung:

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen gegenwärtig als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in ein Sondergebiet „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ geändert (Anlage 1). Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt als Anlage 2 und Anlage 3 der Beschlussvorlage bei.

### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen **keine** Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Wustermark. Der Vorhabenträger trägt die sämtlichen Kosten für das Bauleitplanverfahren „Photovoltaikanlage an der Autobahn“

### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Bestandsplan mit räumlichem Geltungsbereich der parallelen Flächennutzungsplanänderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.: B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“
- Anlage 2: Vorentwurf der Planzeichnung der parallelen Flächennutzungsplanänderung
- Anlage 3: Vorentwurf der Begründung der parallelen Flächennutzungsplanänderung mit vorläufigem Umweltbericht

Az.:  
01.04.2016